



Statuten des Vereins "Kulinarisches Erbe der Schweiz"

Nachfolgende Personenbezeichnungen oder Funktionen gelten für beide Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kulinarisches Erbe der Schweiz“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz bei AGRIDEA, Avenue des Jordils 1 in Lausanne.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat zum Zweck:

- Daten und Referenzen der Produkte des kulinarischen Erbes der Schweiz zu sammeln.
- Das Wissen über das kulinarische Erbe der Schweiz zur Geltung zu bringen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Die Nachfrage der Konsumenten an Produkten des kulinarischen Erbes der Schweiz zu fördern.
- Den Fortbestand der geleisteten Arbeit zu sichern.

Art. 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind:

- Das bestehende Inventar über das kulinarische Erbe aktuell zu halten und laufend zu ergänzen, um damit die kulinarische Tradition der Schweiz zu bewahren und zu fördern.
- Das gewonnene Wissen über das kulinarische Erbe der Schweiz der Öffentlichkeit, Wissenschaft und Gastronomie zur Verfügung zu stellen.
- Fachkreisen eine mögliche Grundlage zur Verkaufsförderung der Produkte des kulinarischen Erbes der Schweiz zu geben.

Der Verein schützt das Vereinslogo und der Vorstand regelt dessen Verwendung.

Art. 4 Mitglieder

1

Natürliche und juristische Personen, die sich mit den Zielen des kulinarischen Erbes identifizieren und sich für diese aktiv einsetzen, können Mitglieder werden¹.

2

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Vereinsversammlung festgelegt, wobei für unterschiedliche Mitgliedergruppen verschiedene Beitragssätze festgelegt werden können (siehe Artikel 6).

3

Jedes Vereinsmitglied kann unter Berücksichtigung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres seinen Austritt geben. Die Vereinsversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds (juristische Person), wenn dieses das Interesse des Vereins nicht wahrt oder gegen die

¹ Gründungsmitglieder von 2004 sind: AGRIDEA, Slow Food Schweiz, Verein «Inventar der Produkte des kulinarischen Erbes der Schweiz » (franz. Inventaire des Produits du Patrimoine Culinaire Suisse, nachfolgend IPPACS), die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS)

Vereinsaufgaben verstösst. Das Mitglied wird in jedem Fall von der Vereinsversammlung vorgängig angehört.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Einzelmitgliedern (natürliche Personen). Bei Ausschluss haben diese innerhalb von 4 Wochen Rekursmöglichkeit zu Händen der Vereinsversammlung.

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Expertenkommission
- d) Geschäftsstelle
- e) Kontrollstelle

Art. 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht erfolgt in Funktion der Fähigkeit der Mitglieder, zur Ergänzung des Inventars beizutragen und es bekannt zu machen. Das Stimmrecht ist abhängig vom Mitgliederbeitrag. In der Regel erhalten juristische Personen 5 Stimmen, natürliche Personen 1 Stimme.

Art. 7 Vereinsversammlung

1

Die Vereinsversammlung wird jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung (samt Traktanden) mindestens 20 Tage im Voraus.

20 % der Mitglieder können eine ausserordentliche Versammlung verlangen.

2

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstands (die Vertretung der Regionen und Sprachen muss bei der Wahl berücksichtigt werden)
- Wahl der Expertenkommission
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (juristische Personen)
- Beschlussfassung über Rekursverfahren von Einzelmitgliedern (natürliche Personen)
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung (Das Kalenderjahr entspricht dem Rechnungsjahr)
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Voranschlags
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins
- Festlegen der strategischen Grundlagen (Vision, Leitbild, Promotion, u.a.)
- Festlegen der Entschädigung für Vorstandsmitglieder, Kontrollstelle und Expertenkommission.

3

Vereinsbeschlüsse werden mit einer Stimmenmehrheit (einfaches Mehr) der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Artikel 12 und Artikel 13.

4

Ist sich das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung einig, kann die Traktandenliste angepasst werden.

Anträge und Kandidaturen für den Vorstand, über die abgestimmt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand bekannt gegeben werden.

Art. 8 Vorstand

1

Der Vorstand setzt sich aus maximal 7 Mitgliedern zusammen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt regelmässig zu Sitzungen zusammen, sobald es die Sachlage des Vereins fordert. Sitzungen können von den anwesenden Vorstandsmitgliedern in der vorausgehenden Sitzung, vom Präsidenten oder mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, die eine ausserordentliche Sitzung verlangen, festgelegt werden.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

2

Der Vorstand:

- setzt die Aufgaben gemäss den Statuten und den Aufträgen der Vereinsversammlung um,
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von natürlichen Personen (Einzelmitglieder)
- erlässt die Richtlinien für das Inventar des kulinarischen Erbes der Schweiz, dessen Weiterentwicklung und Veröffentlichung,
- beruft die Vereinsversammlung ein und legt die Traktanden fest,
- wählt die Geschäftsstelle und definiert das Pflichtenheft,
- ist verantwortlich für die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen des Voranschlags und des Tätigkeitsprogramms.
- legt der Vereinsversammlung den Jahresbericht, die Rechnung, das Tätigkeitsprogramm und den Voranschlag vor.
- erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.

Art. 9 Kontrollstelle

Eine Kommission, zusammengesetzt aus zwei Revisoren, prüft als Kontrollstelle jährlich die Rechnungen des Vereins und legt den Bericht der Vereinsversammlung vor.

Die Vereinsversammlung bestimmt die Kommission bzw. die beiden Revisoren sowie deren Stellvertreter für eine Dauer von 2 Jahren.

Art. 10 Expertenkommission

Die Expertenkommission unterstützt den Vorstand bei wissenschaftlichen Fragen. Seine Aufgabe ist es, die vom Verein realisierten Arbeiten wissenschaftlich zu prüfen und Vorschläge zur qualitativen Verbesserung zu formulieren.

Bei der Wahl durch den Vorstand der Expertenkommission müssen die Regionen und die Kompetenzen berücksichtigt werden. In die Kommission werden Akademiker mit spezifischen Kenntnissen (Geschichte, Ethnologie, Agronomie, Ernährung, Soziologie, Naturwissenschaften, usw.) sowie nicht Akademiker mit technischen und spezifischen Kenntnissen in bezug auf das Inventar des kulinarischen Erbes der Schweiz gewählt.

Der Präsident beruft, nach Rücksprache mit den Vorstandsmitgliedern, die Expertenkommission ein. Kommissionssitzungen werden in Deutsch sowie Französisch gehalten.

Art. 11 Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträge der Vereinsmitglieder,
- b) Kantonsbeiträge,
- c) Bundesbeiträge,
- d) Beiträge von wissenschaftlichen Forschungsinstitutionen,
- e) Beiträge privater oder öffentlicher Institutionen,
- f) Spenden und andere Beiträge,
- g) Erträge aus Vereinsmandaten sowie Druckerzeugnissen des Vereins.

Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit dem eigenen Vermögen. Vereinsmitglieder haften nicht für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 12 Statutenänderung

Die Vereinsstatuten können mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Der Änderungsantrag muss den Mitgliedern der Vereinsversammlung mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 13 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sein Zweck nicht mehr erreicht werden kann, sein Zweck erreicht ist oder die Vereinsversammlung die Aufgaben einer anderen Institution überträgt. Die Vereinsauflösung oder Übergabe an eine andere Institution muss von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder angenommen werden. Ist die erste Vereinsversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand eine zweite Versammlung ein, in welcher zwei Drittel der anwesenden Stimmen der Mitglieder entscheiden.

Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an eine Institution mit ähnlichen Zielen. Arbeiten, die im Rahmen der Inventarerstellung des kulinarischen Erbes der Schweiz durch den Verein erbracht wurden, fallen dem BLW zu. Die Liquidation wird durch den Vorstand vollzogen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

1

Die Gründungsstatuten wurden am 21. Januar 2004 angenommen und in mehreren Schritten angepasst. Sie wurden geändert an den ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen vom 14. April 2011, 03. Mai 2013, 08. November 2013, 25. März 2014, 19. Juni 2015 und am 30.09.2016.

2

Die rechtsgültige Unterschrift geht zu zweien an den Präsident (bzw. Vizepräsident) und den Geschäftsführer. Der Vorstand kann bei deren Abwesenheit Ersatzzeichnungsbefugnisse erteilen.

Der Präsident:



Olivier Girardin

Die Geschäftsführerin:



Astrid Gerz